



Zusammenfassung: Volksinitiative «Bildungsreformen vor das Volk»

Am 24. Juni 2016 wurde die Gesetzesinitiative «Bildungsreformen vor das Volk» eingereicht. Das Initiativkomitee verlangt mehrere Änderungen des Gesetzes über die Volksschulbildung: Grundlegende Lehrplanänderungen sollen vor der Einführung dem Volk unterbreitet werden. Zudem soll der Kantonsrat bei interkantonalen Vereinbarungen sowie bei der Bestimmung von Fächern und Wochenstundentafeln mehr Mitspracherecht erhalten und die Entscheide sollen dem fakultativen Referendum unterliegen.

Nach eingehender Überprüfung der Initiative kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Initiative teilweise ungültig ist. Betroffen sind folgende Punkte:

Obligatorisches Referendum bei grundlegenden Lehrplanänderungen (§ 37a Absatz 1)

Die Initiative verlangt in einem neuen § 37a Absatz 1 des Volksschulbildungsgesetzes, dass grundlegende Lehrplanänderungen, die alle Unterrichtsstufen betreffen, vor der Einführung dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Ungültig weil:

Dieser Teil der Volksinitiative verstösst gegen übergeordnetes Recht, wenn sie vom Regierungsrat beschlossene Lehrplanänderungen direkt dem obligatorischen Referendum (obligatorische Volksabstimmung) unterstellen will. Die Kantonsverfassung sieht die Volksabstimmung nur gegen Beschlüsse des Kantonsrates vor, sofern die Verfassung selbst oder ein Gesetz dies so regelt.

Nachträgliches obligatorisches Referendum (§ 37a Absatz 2)

Mit dem neuen § 37a Absatz 2 des Volksschulbildungsgesetzes sollen seit 2014 eingeführte Lehrplanänderungen den Stimmberechtigten des Kantons Luzern zur Abstimmung unterbreitet werden.

Ungültig weil:

Die Kompetenz zum Erlass von Lehrplänen lag und liegt beim Regierungsrat. Die Initianten haben es unterlassen, diese Kompetenz im Volksschulbildungsgesetz dem Kantonsrat zuzuweisen, weshalb rückwirkend kein Regierungsratsbeschluss dem obligatorischen Referendum unterstellt werden kann.

Genehmigung von Interkantonalen Vereinbarungen durch Kantonsrat (§ 37b Absatz 1)

Die Initiative will in einem neuen § 37b Absatz 1 des Volksschulbildungsgesetzes alle interkantonalen Vereinbarungen durch den Kantonsrat genehmigen lassen und dem fakultativen Referendum unterstellen.

Ungültig weil:

Für die Genehmigung von interkantonalen Verträgen ist der Kantonsrat gemäss Kantonsverfassung bereits heute zuständig, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. Für die Änderung dieser verfassungsmässigen Kompetenzordnung wäre eine

Verfassungsinitiative nötig. Dieser Teil des Initiativtextes widerspricht der Kantonsverfassung ebenfalls und soll deshalb auch als ungültig erklärt werden.

Genehmigung durch Kantonsrat und fakultatives Referendum von Fächer und Wochenstundentafeln (§ 37b Absatz 2) sowie bei Struktur- und Modelländerungen (§ 37b Absatz 3)

Für den nachfolgenden gültigen Teil der Initiative beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Initiative abzulehnen. Dies mit den folgenden Begründungen:

Diese Forderungen sind zur Hälfte bereits erfüllt. Für Änderungen der Wochenstundentafeln ist der Regierungsrat zuständig. Die Fächer werden nicht in einem eigenen Beschluss festgelegt, sondern sind Bestandteil des Beschlusses über die Wochenstundentafel. Zudem wird die Wochenstundentafel jeweils in eine breite Vernehmlassung gegeben. Eine abschliessende Genehmigung der Wochenstundentafel durch den Kantonsrat mit der Möglichkeit des fakultativen Referendums erachtet der Regierungsrat daher als eine unnötige Doppelspurigkeit.

Die Strukturen und Modelle sind im Volksschulbildungsgesetz geregelt, weshalb diese Bestimmungen bereits heute dem ordentlichen Gesetzgebungsprozess und damit dem fakultativen Referendum unterliegen.

Aufhebung der Bestimmung über die Schulkoordination (§ 37 Absatz 1c)

Gemäss geltendem § 37 Absatz 1c des Volksschulbildungsgesetzes strukturiert der Regierungsrat das Schulsystem gestützt auf die Ergebnisse der gesamtschweizerischen und der regionalen Schulkoordination. Die Initiative verlangt die Aufhebung dieser Bestimmung. Die Aufhebung hätte jedoch kaum Auswirkungen. Der Kanton Luzern ist gemäss Bundesverfassungsauftrag weiterhin zur Harmonisierung des Schulsystems verpflichtet. Deshalb und auch weil die Initiative nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann, ist auch diese Bestimmung abzulehnen.